

## **B e k a n n t m a c h u n g**

über die Auslegung des Planes in dem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals.

### **I.**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau, beabsichtigt, **die Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals auf einer Länge von ca. 12 km zwischen der Weiche Königsförde und Schwartenbek (Kanal-km 79,9 und 92,1) auszubauen**. Hierdurch soll eine Passagemöglichkeit für größere Schiffe als bisher und eine bessere Begegnungssituation für mittlere Schiffsgrößen erreicht werden.

Vorgesehen ist auf der genannten Strecke eine **Verbreiterung** der Kanalsole von 44 m auf 70 m und in den Kurven Groß Nordsee, Landwehr und Wittenbek eine **Vergrößerung der Kurvenradien** auf  $\geq 3000$  m. Das Ausbauvorhaben beinhaltet den Abtrag und die Rückverlegung der Böschungen an den Kurveninnenseiten (bis zu 50 m) und auf Geraden (bis zu 30 m). Weiterhin ist eine Rückverlegung der Fähranleger Landwehr geplant.

Teile des südlich des Kanals liegenden Spülfeldkomplexes Flemhuder See sind als Baustelleneinrichtungsfläche und Zwischenlager für Baumaterialien vorgesehen und sollen hierfür neue Zufahrten erhalten.

Das bei der Verbreiterung des Kanals anfallende Bodenmaterial soll teilweise auf landwirtschaftliche Flächen nördlich des Kanals (Warleberg, Schinkel, Rosenkranz) aufgebracht werden und teilweise in die Ostsee umgelagert werden. Für den Transport des Aushubbodens zu den Verbringungsflächen an Land ist die Herstellung mehrerer Baustraßen geplant. Die vorgesehene Verbringungsstelle in der Ostsee befindet sich in der Kieler Bucht ungefähr im Schnittpunkt einer von dem Leuchtturm Bülk nach Norden und einer von der Ortschaft Damp nach Osten verlängerten Linie.

Die aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft vorzunehmenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betreffen Flächen entlang der Ausbautrasse, die Verbringungsflächen für das Aushubmaterial an Land sowie Flächen in Krummwisch (Alte Dorfstraße) und in der Gemeinde Hütten (Waldrandflächen nördlich der Försterei).

Der Vorhabensträger hat weiterhin den Erlass einer **vorläufigen Anordnung für Vorgezogene Teilmaßnahmen gem. § 14 Abs. 2 Wasserstraßengesetz** beantragt. Bereits vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens möchte er Rodungs- und Räumungsarbeiten auf mehreren Flächen vornehmen, die Lagerflächen auf dem Spülfeld vorbereiten, dessen wasser- und landseitigen Zufahrten herstellen, eine Brutinsel im Flemhuder See verlegen, die Zufahrten der Fähranlage Landwehr an die spätere Rückverlegung anpassen, eine Erschließungsstraße zur Verbringungsfläche Warleberg herstellen sowie eine Förderbandanlage zu dieser Verbringungsfläche aufstellen und die begleitende Wartungsstraße für das Förderband herstellen.

## II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Träger des Vorhabens ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in Kiel.

## III.

Der vom Vorhabensträger beantragte Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals unterliegt nach § 3 e Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 9 Abs. 1a UVPG wird darauf hingewiesen, dass die nach § 6 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen sind und von der Öffentlichkeit eingesehen werden können. Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

## IV.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, liegen in den folgenden Ämtern während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus in der Zeit

**vom 08. Januar bis zum 08. Februar 2010**  
(jeweils einschließlich).

Gemeinde Altenholz  
Allensteiner Weg 2-4  
24161 Altenholz

Amt Dänischer Wohld  
für die Gemeinden Neuwittenbek, Schinkel, Lindau,  
Tüttendorf und Felm  
Karl-Kolbe-Platz 1  
24214 Gettorf

Amt Achterwehr  
für die Gemeinden Krummisch, Quarnbek, Felde  
und Ottendorf  
Inspektor-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

Amt Schlei-Ostsee  
für die Gemeinden Damp, Waabs, Dörphof und  
Brodersby  
Holm 13  
24340 Eckernförde

Amt Dänischenhagen  
für die Gemeinden Strande und Schwedeneck  
Sturenhagener Weg 14  
24229 Dänischenhagen

Landeshauptstadt Kiel  
Stadtplanungsamt – Rathaus  
Fleethörn 9  
24103 Kiel

Amt Hüttener Berge  
für die Gemeinde Hütten  
Mühlenstr. 8  
24361 Groß Wittensee

Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau  
Schleuseninsel 2  
24159 Kiel

Als zusätzlicher Service können die Planunterlagen über die **Internet-Seite [www.portalnok.de](http://www.portalnok.de)** **des Vorhabensträgers** eingesehen werden, wobei für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der Internetveröffentlichung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen keine Gewähr übernommen werden kann.

1. **Einwendungen gegen das Vorhaben sind** zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis spätestens zum 22. Februar 2010** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247 in 24106 Kiel oder einem der vorstehend genannten Ämter, in denen die Planunterlagen ausliegen, **zu erheben**.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigung sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen mit Namen, Beruf und Anschrift bezeichnet ist (§ 17 VwVfG).

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (22. Februar 2010) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens

können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG geltend gemacht werden.

3. Die vorstehend genannte Einwendungsfrist bis zum 22. Februar 2010 gilt nach § 14a Nr. 7 S. 2 WaStrG auch für die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen (nach §§ 59, 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Einwendungsfrist ausgeschlossen.
4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden nach Ablauf der Einwendungsfrist voraussichtlich in einem Erörterungstermin mit den Behörden, den Betroffenen, den Personen, die Einwendungen erhoben haben und dem Vorhabensträger besprochen. Dieser Erörterungstermin wird ggf. noch gesondert bekannt gemacht. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Sind neben Behörden und Vorhabensträger mehr als 50 Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung vorgenommen werden. In diesem Fall kann auch die Zustimmung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Kiel, den 02. Dezember 2009

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord  
– Planfeststellungsbehörde –  
Az.: P-143.3/52  
Im Auftrag

gez. Hansen